

**MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG
UND KUNST BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 53 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@mwk.bwl.de
FAX: 0711 279-3080

Frau Präsidentin
des Landtags von Baden-Württemberg
Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Stuttgart

██████████ - ██████████
Aktenzeichen

44-0301.5/56/1

(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich

Staatsministerium

Ministerium für Finanzen

Antrag der Abgeordneten Nico Weinmann u.a. FDP/DVP

- **Rechtliche Rahmenbedingungen für die Nebentätigkeiten von Beamten/Hochschullehrern im Bereich der Steuerverwaltung /Ergänzung zu Drucksache 16/3082**
- **Drucksache 16/3524**

Ihr Schreiben vom 21. Februar 2018

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst nimmt in Abstimmung mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen, die Landesregierung zu ersuchen zu berichten,

- 1. ob die für die Genehmigung von Nebentätigkeiten zuständigen Stellen in Bezug auf die in der Gesellschafterliste der P. GmbH aufgeführten Beamten der Oberfinanzdirektion Karlsruhe und der hauptamtlich Lehrenden der Steuerfakultät der Hochschule für*

öffentliche Verwaltung und Finanzen (HVF) in Ludwigsburg nach Einzelfallprüfung eine Nebentätigkeitsgenehmigung erteilt haben;

Für die in der Gesellschafterliste der P. GmbH aufgeführten Beamten der Oberfinanzdirektion Karlsruhe und der hauptamtlich Lehrenden der Steuerfakultät der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen in Ludwigsburg liegen für die jeweilige Gesellschafterstellung keine Anträge auf Genehmigung einer Nebentätigkeit und insofern auch keine Genehmigung der Nebentätigkeiten vor. Die Gesellschafterliste ist allerdings öffentlich nicht einsehbar. Vielmehr musste Einsicht in das Handelsregister genommen und dabei auch frühere Gesellschafterlisten eingesehen werden. Die zuständigen Stellen werden den Vorgängen weiter nachgehen – die erforderlichen personalrechtlichen Schritte wurden von der Oberfinanzdirektion Karlsruhe und der Hochschule unverzüglich eingeleitet.

Die in der Gesellschafterliste der P. GmbH aufgeführten Beamten der Oberfinanzdirektion Karlsruhe und hauptamtlich Lehrenden der Steuerfakultät der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen in Ludwigsburg haben Vortragstätigkeiten bei der P. GmbH nach § 63 Abs. 1 Ziff. 3 Landesbeamtengesetz angezeigt.

2. ob diese Stellen es als problematisch ansehen, dass die o. g. Gesellschafter Einkünfte aus Kapitalvermögen aus einer Gesellschaft für Ausbildung und Fortbildung auf dem Gebiet des Steuerrechts in Verbindung mit dem Wirtschaftsrecht und Erstellung von Gutachten erzielen, die weit über der Ablieferungspflicht nach § 5 Landesneben-tätigkeitsverordnung (LNTVO) liegen;

3. ob diese Stellen es nicht als Umgehung der Abführungspflicht oder anderer Vorschriften der LNTVO ansehen, wenn Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet des Steuerrechts über eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung abgewickelt werden, deren Gesellschafter überwiegend Beamte der Oberfinanzdirektion Karlsruhe und hauptamtlich Lehrende der Steuerfakultät der HVF sind, und so deren Ansprüche auf Honorar bei der Gesellschaft anfallen und dadurch von Honoraransprüchen (grundsätzlich genehmigungs-/abführungs-pflichtig) zu Einkünften aus Kapitalvermögen (grundsätzlich nicht genehmigungs-/abführungs-pflichtig) werden;

Zu Ziffer 2 und 3:

Nach § 5 LNTVO besteht eine Ablieferungspflicht für Nebentätigkeiten, die für das Land, eine Gemeinde, einen Landkreis oder eine sonstige der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts wahrgenommen werden, was vorliegend nicht der Fall ist, weil die P. GmbH keine

Körperschaft i.S.d. § 5 LNTVO ist. Somit besteht für die Honoraransprüche gegen die P. GmbH keine Ablieferungspflicht. Eine solche besteht für Einkünfte aus Kapitalvermögen ebenfalls nicht.

4. *ob diese Stellen es nicht als potenziellen Interessenkonflikt ansehen, wenn das o.g. Unternehmen, deren Gesellschafter überwiegend Beamte der Oberfinanzdirektion Karlsruhe und hauptamtlich Lehrende der Steuerfakultät der HVF sind, in einem Internetauftritt für Fortbildungsveranstaltungen für Angehörige der steuerberatenden Berufe damit wirbt: „Die tägliche Diskrepanz zwischen ‚geschriebenem‘ Steuerrecht und ‚praktischem‘ Steuerrecht spornt uns an, Ihnen den Spielraum und das notwendige fachliche Rüstzeug zu geben, Ihre Mandanten optimal zu beraten, um so Ihren Weg positiv zu gestalten“;*
5. *ob die zuständigen Ministerien nicht der Auffassung sind, mit solchen Werbebotschaften werde gegenüber den Angehörigen der steuerberatenden Berufe der Anschein erweckt, man könne in den o.g. Kursen von Angehörigen der Steuerverwaltung und Hochschullehrern mehr als nur die „korrekte Wiedergabe steuerliche Fragestellungen“, sondern auch Insiderwissen erfahren;*

Zu Ziffer 4 und 5:

Aus Sicht der Steuerverwaltung und des Finanzministeriums ist in der oben zitierten Werbebotschaft bezüglich der Beamtinnen und Beamten der Steuerverwaltung ein Interessenkonflikt gegeben. Deren Tätigkeitsschwerpunkt ist insbesondere die Rechtsanwendung. Um die Entstehung derartiger potenzieller Interessenskonflikte zu vermeiden, hat die Oberfinanzdirektion bereits im Jahr 2017 in einem Informationsschreiben an die Beschäftigten darauf hingewiesen, dass Werbung – auch auf Internetseiten – zu unterlassen ist, die einen Bezug zur dienstlichen Tätigkeit herstellt oder das Vorhandensein von Spezialwissen hervorhebt.

Das Wirken der hauptamtlich Lehrenden der Hochschulen ist aus Sicht des Wissenschaftsministeriums im Vergleich dazu etwas weitergehender. Insbesondere die Vermittlung von Wissen und die Herausbildung von Fertigkeiten zu einem bestimmten Themenkomplex sind im Spannungsfeld von Theorie und Praxis zu beleuchten. Dabei gilt es auch die Grenze zwischen noch zulässigem und unrechtmäßigem Verhalten der Steuerbürgerinnen und Steuerbürger herauszuarbeiten. Die Lehre erfolgt dabei unter Beachtung der Rahmenbedingungen der bundeseinheitlichen Steuergesetze, der Steuerbeamtenausbildungs- und Prüfungsordnung sowie der hochschulinternen Studien- und Prüfungsordnung Bachelor.

Es wird von den Lehrenden erwartet, nah an den Entwicklungen und Bedürfnissen der Verwaltungspraxis zu sein und diese in ihre Lehre zu integrieren. Selbstverständlich sind hierbei die geltenden Regelungen des (Nebentätigkeits)Rechts einzuhalten.

6. wie sich dieses unternehmerische Gebaren mit den Konkretisierungen der LNTVO durch das Ministerium für Finanzen in Einklang bringen lässt, mit der bereits der Anschein von Verflechtungen vermieden werden soll;

Die Konkretisierung der LNTVO durch das Ministerium für Finanzen hat das Ziel, derartige Interessenskonflikte zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund ist auch das unter Ziffer 5 genannte Informationsschreiben der Oberfinanzdirektion Karlsruhe zu verstehen. Verstößen wird bei Bekanntwerden im Einzelfall nachgegangen und entsprechende Maßnahmen werden ergriffen.

Auch an der HVF Ludwigsburg sind, wie an allen staatlichen Hochschulen des Landes, bei Anhaltspunkten von Interessenskonflikten weitergehende Prüfungen durchzuführen. Falls ein Interessenskonflikt festgestellt wird, kann die Nebentätigkeit nicht genehmigt werden bzw. ist zu untersagen.

7. ob für die Nutzung von Räumlichkeiten der HVF im Rahmen von Kursen als Vorbereitung auf das Steuerberaterexamen durch die Unternehmen S. GmbH und I. GmbH (Referenten sind teilweise hauptamtlich Lehrende der Steuerfakultät der HVF) eine Genehmigung besteht, und ob dafür ein angemessenes Nutzungsentgelt bezahlt wird.

Mit der S. GmbH besteht ein schriftlicher Vertrag zur Überlassung eines Raumes. Die Nutzung des Raumes der HVF Ludwigsburg im Rahmen von Kursen als Vorbereitung auf das Steuerberaterexamen durch das Unternehmen S. GmbH ist insoweit genehmigt. Das vereinbarte und bezahlte Nutzungsentgelt ist angemessen.

Die VwV Liegenschaften vom 28.12.2011 sowie die VwV des Wissenschaftsministeriums zur Überlassung von Hochschulgebäuden, -räumen und Grundstücken einschließlich Hochschulsportanlagen an Dritte vom 04.05.2007 und die VwV Kostenfestlegung in der gültigen Fassung wurden beachtet.

Für die I. GmbH besteht kein Vertrag zur Raumnutzung an der HVF. Die I. GmbH wirbt im Internet für Kurse an der HVF Ludwigsburg, für die die S. GmbH als Veranstalter auftritt.

Mit freundlichen Grüßen

Theresia Bauer MdL
Ministerin